

**Gemeinde Ruppichteroth,
25 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“
Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband, 23.04.14	Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) – Im Bereich des Taufteiches/Spielwiese werden die Belange der EG-WRRL bzw. des Umsetzungsfahrplanes (UFP) tangiert. Gemäß UFP ist am Derenbach von dem geplanten Teich aus bis ca. 1 km weiter unterhalb die Entwicklung eines Strahlursprunges angezeigt mit Ausweisung und Entwicklung ausreichend breiter Uferstreifen. Die Belange des UFP sind zu berücksichtigen.	Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) – Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der ausreichende Uferstreifen (5 m ab vorhandener Böschungskante) wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch Stellplätze zulässig.	Es wird beschlossen, den Anregungen zu folgen. Zum einen ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes zu verkleinern, zum anderen ist der erforderliche Uferbereich des Derenbaches im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
		– Die wasserrechtlichen Belange für den Betrieb des Teiches sind im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.	– Die Planung des Taufteiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden aufgegeben.	Es wird beschlossen, die Planung des Taufteiches nicht weiter zu verfolgen.
		– Gemäß UFP sind im Planbereich Maßnahmen zum Rückbau diverser Querbauwerke und Abstürze vorgesehen. Im Bereich des ursprünglich geplanten Sportplatzes im Osten ist die Abflachung der Gewässerufer angestrebt.	– Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		– Es wird empfohlen, den ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich als Maßnahme am Gewässer Derenbach umzusetzen.	– Die 2. Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht. – Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<u>Niederschlagswasserentwässerung</u> – In Abhängigkeit der gegebenen hydrologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen.	<u>Niederschlagswasserentwässerung</u> – Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. – Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen und an der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin festzuhalten.
		– Bei Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer sind ggf. Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren neu zu beantragen bzw. anzupassen. Die zulässige Einleitungsmengen sollten sich an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/M 7 orientieren. Für Rückfragen steht Frau Hamböcker (02261/36222) zur Verfügung.	– Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		– Der Änderungsbereich ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten, wegen Geringfügigkeit bestehen jedoch keine Bedenken. Für Rückfragen steht Herr Gorres (02261/36223) zur Verfügung.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T2	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, 24.04.14	– Der Bereich der Ortslage Winterscheid wird grundsätzlich nicht mit Bergwerkseigentum der Barbara Rohstoffbetriebe oder deren Rechtsvorgänger überdeckt. – Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und	– Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. – Im Bereich des Plangebietes hat bisher kein Bergbau stattgefunden.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
	Energie, 14.04.14			
T4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.03.14	– Luftbilder und andere historischen Nachweise liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern die Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde zu informieren. – Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt Baugrundeingriffe ist zu beachten.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln aufgenommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf Kampfmitteln aufzunehmen.
T5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 27.03.14	– Keine Bedenken. – Planungen bzw. Maßnahmen des Dez. 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 14.04.14	– Das Vorhaben grenzt an den Derenbach (Gewässer sonstiger Ordnung) und hat Einfluss bzw. Zusammenhänge zu dessen Gewässerentwicklung. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, den hydro-morphologische Umsetzungsfachplan des Aggerverbandes, die Wasserrechte für den „Taufteich“ im Nebenschluss mit zugehörigen Benutzungsanlage (ggf. Querbauwerke) wie auch die Belange des Hochwasserschutzes (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ist erforderlich. Das Ergebnis der wasserwirtschaftlichen Abstimmung sollte in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. – Ansonsten besteht keine Betroffenheit vom Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde).	– Mit den zuständigen Fachbehörden wurden Abstimmungen durchgeführt. – Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte ursprünglich eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Taufe wird im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt. Die Belange des Aggerverbandes wurden bei der Planung berücksichtigt. – Der Gewässerrandstreifen des Derenbaches wurde bei der Planung berücksichtigt. – Für den Derenbach ist im Bereich des Plangebietes kein Überschwemmungsbereich ausgewiesen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Im Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen entsprechend zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
T7	Deutsche Flugsicherung (DFS), 19.03.14	– Die Belange der DFS werden nicht berührt, daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. – Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T8	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 25.04.14	– Aus forstfachlicher Sicht bestehen Bedenken, da Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 (südlich des Hauptgebäudes) in die Planung einbezogen wurden.	– Das Flurstück Nr. 349 ist bereits im jetzigen Bebauungsplan Teil des Plangebietes. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Abgrenzung des Waldes überprüft und mit der Fachbehörde abgestimmt.	Es wird beschlossen, an der Plangebietsabgrenzung festzuhalten.
		– Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die Bedenken zurückgestellt, wenn die o. a. Flächen als „Wald“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt werden.	– Im Flächennutzungsplan ist die o. a. Fläche als Fläche für Wald dargestellt.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.
		– Für die einbezogenen Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 und Fl. 2, Nr. 218 (östlich der Gemeindestraße 185) sollte auch die Darstellung als „Wald“ erfolgen oder die Abgrenzung auf die überbaubaren Flächen beschränkt werden.	– Das Flurstück 218 wird im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Das Flurstück 349 wird entsprechend der bisherigen Abgrenzung ebenfalls als Wald dargestellt. Im Bebauungsplan wurde die Abgrenzung der Waldflächen überprüft und angepasst, daher ist die Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.	Es wird beschlossen, in Bezug auf Flurstück 218 der Anregung zu folgen. Für das Flurstück 349 soll an der bestehenden Abgrenzung festgehalten werden.
		– Der auf der Parzelle Nr. 349 aufstockende Wald hat eine Erosionsschutzfunktion gegenüber den zur Umnutzung anstehenden Gebäuden. Dem vom Wald ausgehenden Gefahrenpotenzial kann durch geeignete, waldrandgestaltende Maßnahmen begegnet werden. Die Fläche steht im Eigentum des Investors.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Waldes ist beabsichtigt und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen und die Festsetzung von Waldflächen beizubehalten.
		– Die Parzelle Nr. 218 ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu entnehmen. Nach dem Biotopkataster handelt es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die den Derenbach begleitenden Wälder sind kennzeichnend für ein teilweise naturnahes Bachsystem mit typischen Waldgesellschaften. Diese standortheimischen Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem, insbesondere im Wechsel mit der regionaltypischen Weidenutzung bzw. Streuobstwiesennutzung und in Hinsicht auf die Verbindung mit den Lebensräumen ent-	– Die Parzelle 218 wird im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt. Da die Festsetzung eines Sportplatzes durch die Festsetzung von Waldflächen aufgehoben werden soll, ist die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dem Biotopschutz wird durch diese Festsetzung Rechnung getragen.	Es wird beschlossen, die Parzelle Nr. 218 als Waldfläche festzusetzen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		lang des westlich verlaufenden Brölbaches. Das Ziel ist daher der Erhalt und die Wiederherstellung des naturnahen Bachsystems in diesem Bereich.		
		– Einer Umwandlung der Waldflächen wird nicht zugestimmt.	– Die tatsächlichen Waldkanten und die festgesetzten Grenzen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan wurden überprüft und angepasst. Dies wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Eine Umwandlung der Waldflächen ist nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 28.03.14	– Keine grundsätzlichen Bedenken. – Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.	– Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.
T10	Gemeindeverwaltung Much, 21.03.14	– keine Bedenken	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T11	Rhenag, 25.03.14	– keine Bedenken	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T12	Rhein-Sieg-Kreis, 28.04.14	<u>Natur und Landschaftsschutz</u> – Im Bereich des Wildparks, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, sind ein Taufteich sowie eine Spielwiese geplant. Gegen die Spielwiese bestehen nur dann keine Bedenken, wenn diese als „Naturspielplatz“ ohne Bodenveränderungen genutzt wird. Die Wiese sollte nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden.	– Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		Gegen die Festsetzung eines Taufteiches bestehen erhebliche Bedenken. Der naturnahe Teilraum, der als Biotopverbundsfläche von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sollte von jeglichen Bodenveränderungen freigehalten werden. Die Bachaue sollte hier nicht weiter negativ verändert werden. Der Bereich der Winterscheider Mühle stellt bereits eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Aue dar, der räumlich nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Bei dem geplanten Taufteich mit der vorgesehenen Größe ist davon auszugehen, dass die Ufer und der Untergrund sowie das umgebende Gelände des Teiches überwiegend befestigt werden, damit ein gefahrloses Betreten möglich ist. Daher kann nicht von einem naturnahen Gewässer gesprochen werden.	- Die Planung des Taufteiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend verkleinert. - Im Rahmen der Realisierung des Umsetzungsfahrplans plant der Aggerverband im Bereich der Winterscheider Mühle eine Renaturierung des Derenbaches. In diesem Zusammenhang soll zeitweilige Aufstauung des Derenbaches durch Dammbalken vorgesehen werden. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden.	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern und die Planung des Taufteiches nicht weiter zu verfolgen.
		Alternativ wurde in einem Ortstermin der Umbau des vorhandenen Teiches vorgeschlagen.	Der vorhandene Teich und sein Umfeld sind für den geplanten Zweck der Taufe nicht geeignet und kommen daher als Alternative nicht infrage.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen.
		Eine weitere Alternative wäre ein Standort für den Teich im Bereich zwischen dem Jugendhaus und dem Bach, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände.	Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eine zeitweilige Aufstauung des Derenbaches durch mobile Dammbalken nördlich des TNT-Jugendhauses vorgesehen. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.
		Der Bach sollte grundsätzlich für Fische usw. durchgängig gestaltet werden. Der Uferstreifen sollten entsprechend gestaltet werden. Diese Maßnahme kann als Ausgleich dienen.	- Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. Planungsrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich. - Die Freihaltung der Uferbereiche wurde im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. - Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		– Gegen den Neubau des Kindergartens und des Volleyballplatzes bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse des LPB und der Artenschutzprüfung keine Bedenken.	– Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein LPB erstellt. Da durch die Planung keine zusätzlichen Ergriffe entstehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. – Mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist aufgrund der Habitats im Plangebiet nicht zu rechnen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		– Die Aufgabe des östlichen Sportplatzes wird begrüßt. Im Gegenzug wird als vertretbar angesehen, dass die Fläche für den Kinderspielplatz und der Parkplatz zukünftig intensiver genutzt werden. Die Fläche des Kinderspielplatzes kann aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden. Dies ist bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.	– Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und im Bebauungsplan als Vorschlag eingetragen.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.
		– Die südöstlichen Waldflächen sind entweder aus dem Plangebiet heraus zu nehmen oder als Waldflächen mit Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.	– Die südöstlichen Waldflächen werden als Waldfläche festgesetzt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wurde mit der Fachbehörde abgestimmt und zunächst als Vorschlag eingetragen.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.
		– Es wurde beobachtet, dass im Bereich des Kinderspielplatzes und des Parkplatzes bereits Bäume (auch mit dem Durchmesser über 50 cm) gefällt wurden. Dies war nicht zulässig. Diese Bäume sind im LPB entsprechend auszugleichen.	– Bei den gefällten Bäumen handelt es sich um Bäume, die aufgrund seines Alters oder Gesundheitszustandes gefällt wurden. – Im Rahmen des LBP wurde festgestellt, dass durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.
		– LPB und Artenschutzgutachten sind vorzulegen.	– Beide Gutachten wurden erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.
		<u>Gewässerschutz</u> – Die Planung betrifft das nach EG-WRRL berichtspflichtige Gewässer Derenbach. Ober- und unterhalb des Areals der Winterscheider Mühle hat es einen weitgehend guten ökologischen Zustand. In der Umgebung der Mühle Strukturgüteklasse 7 (kanalartig verändert). Für das Gewässer besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines guten Zustandes. Dies erfordert die Verbesserung der Gewässerstruktur und des Uferbereiches im Bereich der Winterscheider Mühle.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		– Die Spielwiese und der Taufteich sind im naturnahen Auebereich geplant, der partiell dem Hochwasserab-	– Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehe-	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungspla-

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		fluss des Derenbachs dient. Auf die Stellungnahme unter „Natur- und Landschaft“ wird verwiesen.	maligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen.	nes um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern.
		– Ab der vorhandenen Böschungsoberkante ist ein mindestens 5 m breiter gewässerbezogener Uferstreifen von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieses Streifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.	– Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Freihaltung des gewässerbezogenen Uferstreifens aufgenommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für die Stellplätze wurden entsprechend angepasst.	Es wird beschlossen, den Uferrandstreifen im Bebauungsplan zu berücksichtigen und einen Hinweis aufzunehmen.
		– Im Rahmen der Ausgleichsplanungen sind folgende wasserrechtliche Erfordernisse umzusetzen: a) Die im Planbereich befindlichen Staustufen sind gem. § 34 WHG i.V.m. § 31LWG zu beseitigen b) Die ca. 200 m lange Verwallung im Parkplatzbereich am Gewässer und der Parkplatz auf einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungskante des Gewässers sind zurückzunehmen. c) Standortfremde Gehölze (Fichten) sind durch standortgerechte Ufergehölze zu ersetzen. d) Beseitigung der Betonufermauern (ca. 25 m) unter Herstellung einer naturnahen Uferböschung. Die übrigen Ufermauern sind – soweit vertretbar – als naturnahe Gewässerböschung umzugestalten.	– Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.
		Bodenschutz – Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Die Baumaßnahmen finden auf anthropogen überprägten Flächen statt. Lediglich für den Kindergarten wird eine bisher nicht bebaute Fläche in Anspruch genommen. Der geplante Kindergarten liegt im Bereich eines besonders schutzwürdigen Grundwasserbodens mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung und/ oder Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. – Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 empfohlen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die bestehenden Bodenfunktionen werden in die Abwägung eingestellt und im LPB behandelt.	Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<u>Ab-/ Niederschlagswasserbeseitigung</u> – Zur Entwässerung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes Stellung genommen werden.	– Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. – Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden. – Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde e.V. der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.
		<u>Abfallwirtschaft</u> – Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. – Anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. – Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenausbaus sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsstelle anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.	– Die Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<u>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</u> – Die Winterscheider Mühle ist über die stündlich fahrende TaxiBus-Linie 534 an den ÖPNV in Richtung Neunkirchen und Litterscheid angebunden. Die Haltestelle grenzt ans Plangebiet unmittelbar an. In Winterscheid bestehen Umsteigemöglichkeiten in Richtung Hennef bzw. Ruppichterroth.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		<u>Einsatz erneuerbarer Energien</u> – Dem Klimaschutz sind gem. § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. – Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen.	– Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen und dem Bauherren übermittelt. Klimaschützende Maßnahmen wie etwa die Festsetzung von Waldflächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen sind vorgesehen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T13	RSAG AöR, 31.03.14	– Keine Bedenken zum Bebauungsplan zur Änderung des FNP. Der Verlauf der Abfallentsorgung wird sich nicht wesentlich verändern.	– Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		– Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein sicheres Befahren der Wege muss möglich sein. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege sind der BGI 5104 zu entnehmen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die vorhandene private Erschließung ist eine Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen möglich.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T14	Westnetz, 09.05.14	– Im Plangebiet werden von Westnetz Versorgungsleitungen betrieben. Diese sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bevor Arbeiten in diesem Bereich aufgenommen werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen mit Westnetz abzustimmen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Lage der Leitungen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. – Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bauherr mit Westnetz die Schutzmaßnahmen für die Leitungen abstimmen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Lage der Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.